

Zu § 28 des Wassergesetzes:

§ 52

(1) Die Wasserschutzgebiete, insbesondere die Anlagen zur Gewinnung von Trinkwasser, sind im allgemeinen in die Fassungszone, die engere Schutzzone und die weitere Schutzzone einzuteilen.

(2) Art und Umfang der Nutzungsbeschränkungen in den einzelnen Zonen sind für die verschiedenen Systeme der Trinkwassergewinnung in Richtlinien festzulegen, die vom Amt für Wasserwirtschaft im Einvernehmen mit den beteiligten zentralen staatlichen Organen zu erlassen sind.

(3) Vor der Beschlußfassung über die Wasserschutzgebiete sind die beabsichtigten Maßnahmen mit den Bezirks- bzw. Kreislandwirtschaftsräten sowie den betroffenen volkseigenen Gütern, landwirtschaftlichen und gärtnerischen Produktionsgenossenschaften und staatlichen Forstwirtschaftsbetrieben zu beraten und danach in den betroffenen Gemeinden bekanntzumachen und zu erläutern.

(4) Einwände und Entschädigungsansprüche sind innerhalb von 4 Wochen nach der Bekanntmachung beim örtlichen Rat geltend zu machen. Über die Höhe der Entschädigung kann auch nach der Beschlußfassung über das Wasserschutzgebiet entschieden werden.

(5) Die Wasserschutzgebiete sind innerhalb der Baugebiete von Städten und Gemeinden in Flächennutzungs- und Bebauungspläne und außerhalb der Baugebiete in Sonderpläne der Flächennutzung aufzunehmen.

Zu § 29 des Wassergesetzes:

§ 53

(1) Bohrungen und Erdaufschlüsse sind durch den ausführenden Betrieb spätestens 8 Wochen vor Inangriffnahme der Arbeiten anzuzeigen.

(2) Die Anzeige kann auch listenmäßig unter Beifügung eines Lageplanes erfolgen.

(3) Die Wasserwirtschaftsdirektion hat zu prüfen, ob durch das Vorhaben Wasser aus einer Grundwassersammlung artesisch entweichen, abgesenkt oder durch Zuführung schädlicher Stoffe in seiner Güte beeinträchtigt werden kann.

Zu § 31 des Wassergesetzes:

§ 54

Zum vorbeugenden Hochwasserschutz gehören vornehmlich der Wildbachverbau, der Bau und die Instandhaltung von Talsperren, Rückhaltebecken und Deichen, die Pflege der vorhandenen Wälder und Flurgehölze, eine sachgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung und -bewirtschaftung, die Aufforstung erosionsgefährdeter Flächen sowie die Sicherung von Verkehrs-, Versorgungs- und sonstigen baulichen Anlagen in hochwassergefährdeten Gebieten.

Zu § 32 des Wassergesetzes:

§ 55

Für den Betrieb der Hochwasserschutzanlagen sind vom Instandhaltungspflichtigen Betriebsanweisungen aufzustellen und von der zuständigen Katastrophenkommision zu bestätigen.

§ 56

Der Bau und die bauliche Veränderung von Hochwasserschutzanlagen gemäß § 32 Abs. 2 des Wassergesetzes bedürfen der Zustimmung der Organe der Gewässeraufsicht.

§ 57

Für die Errichtung, die Instandhaltung und den Betrieb von Hochwasserschutzanlagen, die dem allgemeinen Hochwasserschutz dienen, gelten die Bestimmungen des § 56 Abs. 1 Buchstaben a bis c und Abs. 2 entsprechend.

Zu § 33 des Wassergesetzes:

§ 58

(1) Zur Festsetzung von Hochwassergebieten sind durch die Gewässerinstandhaltungspflichtigen Vorschläge auszuarbeiten, die die Grenzen des Hochwassergebietes und des Hochwasserabflußgebietes sowie die vorgesehenen Nutzungsbeschränkungen enthalten. Diese Vorschläge sind dem Rat des Kreises und, soweit mehrere Kreise beteiligt sind, dem Rat des Bezirkes einzureichen.

(2) Vor der Beschlußfassung über die Hochwassergebiete sind die Vorschläge in den betroffenen Gemeinden bekanntzumachen und zu erläutern.

(3) Einwände und Entschädigungsansprüche sind innerhalb von 4 Wochen nach der Bekanntmachung beim örtlichen Rat geltend zu machen. Über die Höhe der Entschädigung kann auch nach Beschlußfassung entschieden werden.

(4) Der Beschluß über die Festlegung des Hochwassergebietes ist öffentlich bekanntzugeben. Die Hochwassergebiete sind innerhalb der Baugebiete von Städten und Gemeinden in Flächennutzungs- und Bebauungspläne und außerhalb der Baugebiete in Sonderpläne der Flächennutzung aufzunehmen.

§ 59

(1) In Hochwassergebieten können
das Lagern abschwemmbarer Stoffe und Gegenstände,
die Errichtung, Veränderung und Beseitigung von Bauwerken,
die Veränderung der Erdoberfläche,
die dem Hochwasserschutz entgegenstehenden land- und forstwirtschaftlichen Nutzungen,

untersagt, beschränkt oder von einer Zustimmung abhängig gemacht werden.

(2) In Hochwasserabflußgebieten kann
das Lagern von Stoffen und Gegenständen aller Art,
die Herstellung von Einfriedungen,
jede den Abfluß behindernde oder den Bodenabtrag begünstigende Veränderung

untersagt, beschränkt oder von einer Zustimmung abhängig gemacht werden.

Zu § 34 des Wassergesetzes:

§ 60

(1) Zum Schutz der Deiche kann der Rat des Kreises im Einvernehmen mit dem Instandhaltungspflichtigen beiderseits Schutzstreifen festlegen, deren Breite nach den örtlichen Gegebenheiten zu bemessen ist. Die Schutzstreifen sind mit einer geschlossenen Grasnarbe zu versehen oder anderweitig zu befestigen.

(2) Für die Festsetzung der Deichschutzstreifen gilt § 52 Absätze 3 und 4 entsprechend.